

### Kleine Anfrage mit Antwort

#### Wortlaut der Kleinen Anfrage

der Abgeordneten Renate Geuter , Dieter Möhrmann, Heinrich Aller, Petra Emmerich-Kopatsch, Klaus-Peter Dehde, Uwe-Peter Lestin, Sigrid Leuschner, Hans-Werner Pickel (SPD), eingegangen am 10.03.2006

#### Neuregelung der Besteuerung von Geldspielautomaten - Welche Position vertritt die Niedersächsische Landesregierung?

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat in seinen Urteilen vom 11. Juni 1998 und vom 17. Februar 2005 entschieden, dass Artikel 13 Teil B Buchst. f. der Sechsten EG-Richtlinie zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern - 77/388/EWG - (6. Richtlinie) dahin gehend auszulegen ist, dass ein Mitgliedsstaat die unerlaubte Veranstaltung eines Glücksspiels nicht der Umsatzsteuer unterwerfen darf, wenn die Veranstaltung eines solchen Glücksspiels durch eine zugelassene öffentliche Spielbank steuerfrei ist. Dieser Auffassung hat sich auch der BFH in seinem Urteil vom 12. Mai 2005 angeschlossen.

Nach diesem Urteil ist die bisherige Vorschrift des Umsatzsteuergesetzes (§ 4 Nr. 9 Buchst. b), die eine Umsatzsteuerbefreiung der Spielbanken vorgesehen hat, die ebenfalls Geldgewinnspiele betreiben, aber keine Befreiung anderer Veranstalter von Glücksspielen, nicht mit dem europäischen Recht vereinbar.

Als Reaktion darauf und um Steuerausfälle zu vermeiden, hat der Bundestag im Jahr 2005 das Zwanzigste Gesetz zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes (BT-Drs. 17/5444 und 17/5558) beschlossen, in dem die Besteuerung der genannten Spiele im Rahmen der Umsatzsteuer vorgesehen ist. Damit wäre auch die Umsatzsteuerbefreiung der Spielbanken aufgehoben worden. Der Bundesrat hat diesem Gesetz im Juli 2005 (mit den Stimmen Niedersachsens) die Zustimmung versagt.

Stattdessen ist von neun Bundesländern der bereits im Jahr 2002 vom Land Niedersachsen eingebrachte Entwurf eines Spieleinsatzsteuergesetzes (BR Drs. 479/1/05) als Ersatzsteuer für die weggefallene Umsatzsteuer an Geldgewinnspielgeräten erneut vorgebracht worden. Niedersachsen hat sich bei diesem Verfahren der Stimme enthalten.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Welche Position vertritt sie zu den beiden vorliegenden Modellen, und wird sie gegebenenfalls einen eigenen neuen Gesetzesvorschlag einbringen?
2. Wie hoch ist der Steuerausfall für das Land Niedersachsen seit der Rechtskraft der o. g. Urteile, und wie würde sich die Realisierung eines der vorliegenden Modelle auf die Steuereinnahmen des Landes Niedersachsen auswirken?
3. Welche Auswirkungen erwartet die Landesregierung für die niedersächsischen Automatenunternehmer bei der Realisierung
  - a) des Zwanzigsten Gesetzes zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes,
  - b) des Entwurfs eines Spieleinsatzsteuergesetzes, insbesondere im Hinblick auf die dort vorgesehene Bemessungsgrundlage (Höhe der Einsätze)?

(An die Staatskanzlei übersandt am 17.03.2006 - II/721 - 497)

**Antwort der Landesregierung**

Niedersächsisches Finanzministerium  
- S 4730-19/XII-392 -

Hannover, den 13.04.2006

Die bisherige Umsatzbesteuerung des Spiels an Geldgewinnspielgeräten ist durch eine Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs vom 17.02.2005 (C-453/02) hinfällig geworden. Nach diesem Urteil war die einschlägige Vorschrift des Umsatzsteuergesetzes (§ 4 Nummer 9 Buchst. b), die bislang eine Umsatzsteuerbefreiung der Spielbanken, die ebenfalls Geldgewinnspielgeräte betreiben, aber keine Befreiung anderer Veranstalter von solchen Glücksspielen vorsieht, nicht mit dem europäischen Recht vereinbar. Daher konnten sich alle Betreiber von Geldspielautomaten außerhalb von Spielbanken auf die Umsatzsteuerbefreiung ihrer Umsätze nach europäischem Recht berufen. Die Spielbanken dagegen zahlen eine hohe, nur den Ländern zustehende Spielbankabgabe, mit der neben den Ertragsteuern auch die Umsatzsteuer abgegolten wird.

Aus dieser Situation heraus war eine Reaktion des Gesetzgebers auf Bundes- oder Länderebene gefordert. Bei allen Beteiligten bestand Einigkeit, dass die Besteuerungslücke bei der Besteuerung der Geldspielautomaten im Interesse von Rechtssicherheit und auch Steuereinnahmensicherung schnellstmöglich zu schließen sei.

Aus der Sicht der Länder war die geeigneteste Maßnahme dazu zunächst die Einführung der Spieleinsatzsteuer als eine den Ländern ertragsmäßig zustehende Verkehrsteuer.

Ein Gesetzentwurf für ein Spieleinsatzsteuergesetz wurde bereits im Jahr 2002 unter der Federführung Niedersachsens eingebracht (BR-Drs. 584/02). Gegenstand war die Besteuerung von Glücks- und Geschicklichkeitsspielen allgemein, also u. a. auch die Besteuerung des Spiels an Geldgewinnspielgeräten. Nachdem das Verfahren im Bundesrat seit 2002 aufgrund fehlender Mehrheiten zunächst ruhte, wurde der Gesetzentwurf 2005 vor dem oben dargestellten Hintergrund von Ländersseite erneut aufgegriffen, aktualisiert und in den Ausschüssen des Bundesrates beraten.

Auf Bundesseite wurde parallel dazu eine Anpassung des Umsatzsteuergesetzes dahingehend, dass sämtliche Umsätze in Spielbanken im Hinblick auf die vom EuGH geforderte Gleichbehandlung der Umsatzbesteuerung unterworfen werden und somit auch die Umsatzbesteuerung der Geldgewinnspielgeräte außerhalb von Spielbanken weiterhin möglich wäre, als am besten geeignete Lösung angesehen. Der Ertrag aus der Umsatzsteuer steht Bund und Ländern gemeinsam zu. Der Bundestag hat dementsprechend im Mai 2005 das Zwanzigste Gesetz zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes (BT-Drs. 15/5444 und 5558) beschlossen.

Im Juli 2005 hat der Bundesrat die o. g. vom Bundestag beschlossene Änderung des Umsatzsteuergesetzes abgelehnt. Der Bundesrat hatte mit niedersächsischer Unterstützung in seiner Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf die Auffassung vertreten, dass die Besteuerung des Glücksspiels mittels einer Verkehrsteuer (Spieleinsatzsteuer) erfolgen sollte. Der Bundesvorschlag hätte eine entsprechende Absenkung der allein den Ländern zustehenden Spielbankabgabe um den in ihr enthaltenen Umsatzsteueranteil zur Folge gehabt, die durch den dann anfallenden Länderanteil an den Bund und Ländern gemeinsam zustehenden Umsatzsteuereinnahmen nicht annähernd kompensiert worden wäre. Dies hätte zu erheblichen Einnahmeausfällen der Länder geführt.

Der Bundesrat hat daher am 10.02.2006 mehrheitlich (bei Stimmenthaltung Niedersachsens) für die Einbringung des Spieleinsatzsteuergesetzes in den Bundestag votiert. Gleichzeitig wurde in dieser Sitzung die Änderung des Umsatzsteuergesetzes (im Rahmen des Gesetzentwurfs zur Eindämmung missbräuchlicher Gestaltungen) abgelehnt.

Eine Einigung darüber, welcher der konträren Gesetzentwürfe weiter zu verfolgen sei, konnte zunächst auch von einer Arbeitsgruppe des Bundesrats auf Finanzministerebene (Bayern, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern und Rheinland-Pfalz) unter Beteiligung des Bundes (Vertreter des Bundeskanzleramtes, des Bundesfinanzministeriums und der Bundestagsfraktionen von CDU und

SPD) am 10.03.2006 nicht erzielt werden. Die Bundesseite hat parteiübergreifend die Einführung des Spieleinsatzsteuergesetzes kompromisslos abgelehnt.

Erst nachdem in der Folge der Bund zusagte, den Einnahmeausfall der Länder bei der Spielbankabgabe durch entsprechende Ausgleichszahlungen zu kompensieren, haben sich die Länder im Hinblick auf die notwendige schnelle und einvernehmliche Lösung bereit erklärt, unter Hintanstellung aller Bedenken die Umsatzsteuerlösung des Bundes mit zu tragen. Die Höhe der Kompensationszahlungen, Berechnung und Verteilung sind noch nicht konkretisiert.

Der Bundesrat hat am 07.04.2006 einstimmig dem Gesetz zur Eindämmung missbräuchlicher Steuergestaltungen zugestimmt. In seiner Entschließung geht der Bundesrat von der Bereitschaft des Bundes aus, den Ländern die aus einer Absenkung der Spielbankabgabe entstehenden Mindereinnahmen vollständig auszugleichen. Nach vorläufigen Berechnungen der Länder handelt es sich dabei für das Jahr 2007 - das erste Jahr der vollen Wirksamkeit - um einen Betrag von 75 Mio. Euro.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Namen der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Die Landesregierung hat dem Gesetzentwurf des Bundes aufgrund der Zusage vollständiger Kompensationszahlungen zugestimmt.

Zu 2:

Die Steuerausfälle, die auf dem Fortfall der Umsatzbesteuerung der Geldgewinnspielgeräte außerhalb von Spielbanken beruhen, hängen von dem bundesweiten Gesamtumsatz der Geldspielautomaten ab. Niedersachsen ist an dem bundesweiten Umsatzsteueraufkommen zurzeit mit 4,6 % beteiligt. Das Umsatzsteueraufkommen aus dieser Branche wird auf 170 bis 240 Mio. Euro beziffert. Somit beläuft sich der aktuelle Ausfall für Niedersachsen auf ca. 8 bis 11 Mio. Euro per annum.

Durch die Anpassung des Umsatzsteuergesetzes nach dem Bundesvorschlag wird die (Umsatz-) Besteuerung der Geldgewinnspielgeräte in ihrer bisherigen Form wiederhergestellt. Die Einnahmeausfälle, die für das Land Niedersachsen dadurch entstehen, dass die Spielbankabgabe in Höhe der nun eintretenden umsatzsteuerlichen Belastung der Spielbanken abgesenkt werden muss, um eine Doppelbelastung zu vermeiden, belaufen sich nach vorläufigen Berechnungen auf ca. 13 Mio. Euro für das Jahr 2006, für 2007 bei einem Steuersatz von ggf. 19 % auf ca. 17 Mio. Euro. Inwieweit letztlich tatsächlich ein Steuerausfall für Niedersachsen entsteht, ist zurzeit nicht bezifferbar, da den Ausfällen, die auf Niedersachsen entfallen, die anteiligen (neuen) Umsatzsteuereinnahmen aus dem Spielbankbereich sowie die Ausgleichszahlung des Bundes gegen zu rechnen sind.

Zu 3 a:

Die neue Umsatzsteuerregelung stellt den bisherigen Besteuerungszustand für die Geldgewinnspielgeräte-Branche wieder her. Dies erfüllt die Forderung eines großen Teils der niedersächsischen Automatenunternehmer.

Zu 3 b:

Die Beantwortung der Frage ist durch den Geschehensablauf hinfällig geworden.

In Vertretung

Dr. Lothar Hagebölling